

DIE SCHWEIZ RATIFIZIERT DAS CLNI 2012

Ref: CC/CP (24)06

Straßburg, den 23.04.2024 – Die Schweiz hat ihre Ratifikationsurkunde zum Straßburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt ([CLNI 2012](#)) hinterlegt. Nach Serbien, Luxemburg, Ungarn, den Niederlanden, Deutschland und Belgien ist die Schweiz damit Vertragspartei des am 27. September 2012 angenommenen Übereinkommens geworden, das am 1. Juli 2019 in Kraft getreten ist.

Wie bei den meisten Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, enthält die Urkunde der Schweiz eine Erklärung und Vorbehalte. Nähere Informationen hierzu werden in den kommenden Wochen auf der Website der ZKR veröffentlicht. Das CLNI 2012 tritt am 1. August 2024 für die Schweiz in Kraft (siehe Artikel 17 Absatz 2 des CLNI 2012).

Die Hinterlegung der Urkunde erfolgte am 23. April 2024 im Palais du Rhin in Straßburg durch Herrn Botschafter Claude Wild, Ständiger Vertreter der Schweiz beim Europarat. Bei derselben Zeremonie hinterlegte die Schweiz auch ihre Ratifikationsurkunde zu Änderungen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ([CDNI](#)).

ÜBER DAS CLNI

Das Straßburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI) wurde nach dem Vorbild des Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (LLMC) erarbeitet und ermöglicht es Schiffseigentümern sowie Bergern oder Rettern, ihre Haftung durch Errichtung eines Fonds zu beschränken. Die Höhe des Fonds bemisst sich nach den Vorschriften des CLNI. Der im Fonds hinterlegte Betrag stellt die Obergrenze für die vom Eigentümer zu fordernde Entschädigung für Schäden aus einem Schiffsunfall dar (sofern die betreffenden Schäden nicht durch persönliches Verschulden des Eigentümers entstanden sind). Der hinterlegte Betrag ist hoch angesetzt und beschränkt die vom Eigentümer zu leistende Entschädigung nur bei sehr großen Schäden. Dieser Mechanismus erlaubt zudem eine bessere Einschätzung des Haftungsumfanges und hilft dem Versicherungsmarkt, der Binnenschifffahrt bedarfs- und risikogerechte Produkte anzubieten, ohne die Unternehmen übermäßig zu belasten.

Das ursprüngliche CLNI wurde 1988 verabschiedet und trat 1997 in Kraft. Es wurde damals nur für die Rhein- und Moseluferstaaten konzipiert, die über ähnliche Rechtstraditionen verfügen. Im Jahr 2007 beschlossen die Unterzeichnerstaaten des CLNI, eine Revision des Übereinkommens einzuleiten, um es für andere Staaten zugänglich zu machen und die vor zwanzig Jahren festgelegten Haftungshöchstbeträge zu aktualisieren.

Das CLNI 2012 dehnt den geografischen Anwendungsbereich des Übereinkommens über Rhein und Mosel hinaus aus und legt höhere Haftungshöchstbeträge fest, um insbesondere den Schutz von Reisenden in der Personalschifffahrt zu stärken. Ziel des Übereinkommens ist es, mehr Rechtssicherheit im internationalen Schiffsverkehr zu schaffen und zu gewährleisten, dass Geschädigte ausreichenden Ersatz erhalten.



Jörg Rusche, Stellvertretender Generalsekretär der ZKR, und Botschafter Claude Wild

Quelle: Sekretariat der ZKR

ÜBER DIE ZKR

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation, die die Hauptverantwortung für die verordnungsrechtliche Tätigkeit im Hinblick auf die Rheinschifffahrt trägt. Sie übernimmt Aufgaben im technischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich. In allen Arbeitsbereichen sind Effizienz des Transports auf dem Rhein, Sicherheit, soziale Belange und Umweltschutz die Leitlinien des Handelns der ZKR. Viele Aktivitäten der ZKR gehen heute über den Rhein hinaus und beziehen sich in einem weiteren Sinne auf alle europäischen Binnenwasserstraßen. Die ZKR arbeitet eng mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Flusskommissionen und internationalen Organisationen zusammen.



ZKR

ZENTRAKKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

Palais du Rhin

2, place de la République - CS10023
F - 67082 Strasbourg Cedex

Tel. **+33 (0)3 88 52 20 10**

Fax +33 (0)3 88 32 10 72

ccnr@ccr-zkr.org

www.ccr-zkr.org